

Hauptniederlassung: Schlossstr. 20, 51429 Bergisch Gladbach
Telefon (02204)/9508 200 / Telefax (02204) 9508-250 / E-Mail: info@curator.de

Zweigniederlassung: Gohliser Str. 11, 04105 Leipzig
Telefon (0341) 58930-0 / Telefax (0341) 59030-10
E-Mail: leipzig@curator.de Internet: www.curator.de

Absenkung der Umsatzsteuersätze – Stand 22.06.2020

Die bekannteste Maßnahme des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes ist **die zeitlich befristete Senkung der Umsatzsteuersätze**. Diese soll bereits ab dem 01.07.2020 gelten (die Zustimmung des Bundesrates ist dem Vernehmen nach für den 26.6.2020 anvisiert). Der **Umsatzsteuersatz** wird für die Zeit vom 01.07. bis zum 31.12.2020 gesenkt:

- a) Der **reguläre Steuersatz** wird von 19 % auf 16 % abgesenkt.
- b) Der **ermäßigte Steuersatz** wird von 7 % auf 5 % abgesenkt.

Für welche Umsätze gilt der neue Umsatzsteuersatz?

Die neuen Steuersätze sind auf Lieferungen und sog. sonstige Leistungen anzuwenden, deren Leistungszeitpunkt/Leistungszeitraum zwischen dem 01.07. und dem 31.12.2020 liegt.

Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz **ausgeführt wird**.

Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Rechnungserteilung.

Praktische Umsetzung

Ausgangsrechnungen für Leistungen, die ab dem 01.07. erbracht werden, sind mit 16 % zu berechnen, selbst wenn die Rechnung noch im Juni geschrieben wird.

Ausgangsrechnungen für Leistungen, die bis zum 30.06. erbracht wurden, sind mit 19 % zu berechnen, auch wenn die Rechnung erst im Juli geschrieben wird.

Daueraufträge mit Umsatzsteuer sollten –mit Rücksprache beim Empfänger– geändert werden.

Beispiel: Mietzahlung mit Umsatzsteuer bisher Euro 1.190

Dauerauftrag ab dem 01.07.: Euro 1.190 ÷ 1,19 x 1,16 = Euro 1.160

Eingangsrechnungen: Achten Sie darauf, dass in den Rechnungen mit Leistungszeitpunkt/-zeitraum ab 01.07. der neue geringere Umsatzsteuersatz von 16 % ausgewiesen wird. Bei Fehlern lassen Sie die Rechnung korrigieren.

Preisauszeichnung (z.B. Dentalshop)

Es besteht kein gesetzlicher Zwang zur Änderung der Preisauszeichnung. Eine Zahnbürste, die vorher Euro 3,50 brutto kostet, darf auch nachher Euro 3,50 kosten.

Im Ergebnis bleibt Ihnen dann netto ein etwas höherer Betrag. Statt Euro 2,94 bleibt dann Euro 3,02 netto übrig.

Bei allen umsatzsteuerpflichtigen Dienstleistungen (z.B. IGeL), die Sie bisher mit einem runden Betrag brutto abgerechnet haben, kann auch dies unverändert erfolgen. Sie müssen aber darauf achten, dass der neue Umsatzsteuersatz genannt wird.

Selbstverständlich können Sie auch bei gleichem Nettopreis den Bruttopreis absenken.

Anzahlungen

Wurden vor dem 01.07.2020 Anzahlungen für Leistungen vereinnahmt, die zwischen dem 01.07. und dem 31.12.2020 erbracht werden, galt für diese Anzahlungen der Steuersatz von 19 % bzw. 7 %. Dies ist dann in **der Schlussrechnung** für die Umsatzsteuer zu korrigieren.

Falsche Anwendung des Steuersatzes

Wird die Umsatzsteuer zu hoch (z. B. 19 % anstatt 16 %) ausgewiesen, schuldet der Unternehmer neben der gesetzlich geschuldeten Steuer (16 %) auch den erhöht ausgewiesenen Steuerbetrag (3 %) gegenüber dem Finanzamt.

Quelle | Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz); BMF-Schreiben im Entwurf (Stand: 11.6.2020), Az. III C 2 - S 7030/20/10009 :004